

2. Ordnung
zur Änderung der Fachbereichsordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 21. Januar 2014
vom 13. Dezember 2019

Artikel I

Die Fachbereichsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21. Januar 2014 (AB Uni 2014/3) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„ESC@WWU
Forschung und Lehre

- (1) Das „Exzellenz Start-up Center.NRW@WWU Forschung und Lehre“ ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 29 HG. Das „Exzellenz Start-up Center.NRW@WWU Forschung und Lehre“ führt die Kurzbezeichnung „ESC@WWU FuL“
- (2) Organe des ESC@WWU FuL sind:
 1. der Vorstand,
 2. die Geschäftsführende Direktorin/ der Geschäftsführende Direktor,
- (3) Dem ESC@WWU FuL Vorstand gehören an: Vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen /Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (4) Die Vertreterinnen/Vertreter jeder einzelnen Gruppe werden aus der Mitte der Mitglieder des ESC@WWU FuL nach Gruppen getrennt gewählt.
- (5) Das Nähere regelt eine Verwaltungs-und Benutzungsordnung.“

2. Der bisherige § 5 wird zu § 6

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. Dezember 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13. Dezember 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s